

Steine und Erden, bei der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in jeder geeigneten Weise zu unterstützen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1950

**Ministerium für Industrie**

S e l b m a n n  
Minister

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,  
Außenhandel und Materialversorgung**

H a n d k e  
Minister

**Zweite Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Aussaat  
und Erfassung von Zuckerrüben und über Maß-  
nahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und  
Futterrüben.**

**Vom 30. Juni 1950**

Die durch die Anordnung vom 18. Mai 1949 (ZVOB1. I S. 389) erfolgte Änderung des § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 9. März 1949 über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterfassung für Zucker- und Futterrüben (ZVOB1. S. 157) wird aufgehoben. § 2 Abs. 3 gilt fortab in folgender Fassung:

„(3) Die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte hat in Zusammenarbeit mit der VdgB in jedem Fall der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht für Zucker- und Futterrübensamen festzustellen, ob ein Verschulden des Vermehrsers vorliegt. Bei festgestelltem Verschulden sind die Vermehrsers verpflichtet, für je 100 kg nicht abgelieferten Samen

200 kg Roggen oder Weizen oder

230 kg Gerste oder

300 kg Hafer

abzuliefern. Liegt ein Verschulden des Vermehrsers nicht vor, so ist er von der Ersatzlieferung von Getreide befreit.

Die Entscheidung trifft die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der VdgB.“

K>

Berlin, den 30. Juni 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

G o l d e n b a u m  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

D r . H a m a n n  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zu der Verordnung zur Verbesserung der  
Berufsausbildung in der Landwirtschaft.**

**Vom 30. Juni 1950**

In Durchführung der §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und der Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) wird zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und ihre Sonderberufe in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen im Einvernehmen mit den Ministerien für Volksbildung und für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

## I.

**Nachwuchspläne**

## § 1

(1) Der Nachwuchsplan für das Jahr 1950 legt die Berufsausbildung in der Landwirtschaft und ihren Sonderberufen fest. Seine Durchführung unterliegt der Verordnung vom 20. April 1950 zum Nachwuchsplan 1950 (GBl. S. 375).

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund dieses Gesamtplanes die Auflagen für die Vereinigung volkseigener Güter (WG) und Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) fest.

(3) Das Ministerium für Planung setzt zusammen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Volksbildung die Schülerkontingente für die Berufs- und Betriebsberufsschulen der Landwirtschaft und ihrer Sonderberufe fest.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt nach den Plänen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Volksbildung die Struktur der landwirtschaftlichen Berufs- und Betriebsberufsschulen.

## § 2

(1) Zur Erfüllung der Nachwuchspläne setzen die Ämter für Arbeit gemeinsam mit den den Ministerien für Volksbildung und für Landwirtschaft der Länder unterstehenden Organen auf Grund des Gesamtplanes für die Lehrlingsausbildung den Aufnahmeplan für die landwirtschaftlichen Berufsschulen fest und kontrollieren die Aufnahme der Schüler.

(2) Die Dienststellen der Arbeitsverwaltungen sind berechtigt, sich über den Stand der Ausbildung in den Betriebsberufsschulen und Lehrstätten in der Landwirtschaft zu informieren.

## II.

**Die Ausbildung von Jugendlichen in den volkseigenen  
Gütern und Maschin-Ausleih-Stationen**

## § 3

(1) Die Ausbildung von Jugendlichen zu qualifizierten Arbeitern für die volkseigenen Güter und